Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen

Fakultät der Universität

Göttingen

♦♦♦

Eingereicht von

Walter Cohn

Referendar bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W.

Die Verschmelzung von Absender und Empfänger gegenüber dem Frachtführer beim Frachtvertrage

vom Standpunkt der Interessenjurisprudenz aus.

1926

Das Thema stellte Prof. Dr. Müller-Erzbach.
Gutachter: Privatdozent Dr. Eckhardt.
Gegengutachter: Prof. Dr. v. Gierke.

Tag der mündlichen Prüfung:
10. März 1926.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsangabe.

§ 1. Das Verschmelzungsphänomen.

§ 2. Das Verhältnis zwischen Absender und Empfänger im Lichte der herrschenden Lehre.

§ 3. Kritik der herrschenden Lehre.

§ 4. Die Verschmelzung zwischen Absender und Empfänger.

§ 5. Gesellschaftsähnliches Verhältnis von Absender und Empfänger.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0032

Literaturverzeichnis.

◆◆◆◆

A. Lehrbücher.

Ehrenberg. Handbuch des Handelsrechts. 5. Band, II. Leipzig 1915.

Lehmann, Karl. Handelsrecht. Leipzig 1912.

Müller-Erzbach. Deutsches Handelsrecht. Tübingen 1922.

Pappenheim. Handbuch des Seerechts in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Band 3, München und Leipzig 1918.

B. Kommentare.

Brand. Das Handelsrecht mit Ausschluß des Seerechts. Berlin 1911.

Düringer-Hachenburg. Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Leipzig 1913.

Goldmann. Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Berlin 1906.

Lehmann-Ring. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Ritter. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1910.

Staub. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 11. Aufl., Berlin und Leipzig 1921.

C. Größere Aufsätze.

Heck. Interessenjurisprudenz und Gesetzestreue in D. Jz., X. Jahrgang 1905, Seite 1140 ff.

Hellwig. Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Leutke. Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft. Berlin 1905.

Müller-Erzbach. Der Durchbruch des Interessentenrechts in Iherings Jahrbüchern. Band 53, Jena 1908, Seite 331 ff.

Müller-Erzbach. Rechtsfindung auf realer Grundlage in D. Jz., XI. Jahrgang 1906, Seite 1235 ff.

Müller-Erzbach. Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung. Berlin 1905.

Müller-Erzbach. Zwei Beiträge zur Interessenjurisprudenz in Iherings Jahrbüchern. Band 73, 1923, Seite 135 ff.

Senkpiehl. Das Eisenbahntransportgeschäft. Berlin 1909.

Silberschmidt. Das gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnis. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. Band 79, 1906, Seite 465.

Stampe. Rechtsfindung durch Interessenwägung in D. Jz., X. Jahrgang 1905, Seite 714.

Stampe. Rechtsfindung durch Konstruktion D. Jz., X. Jahrgang 1905, Seite 417.

D. Zeitschriften.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Band 53 und 73, Jena 1908, 1923.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 79, 1906.

Deutsche Juristenzeitung, X. und XI. Jahrgang 1905, 1906.

E. Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

F. Dissertationen.

Boerner. Die Stellung des Empfängers beim Frachtgeschäft. Leipzig 1912.

Demme. Verschmelzung von Absender und Empfänger gegenüber dem Frachtführer im Landfrachtrecht. (Göttingen) Lüneburg 1925.

Denicke. Die Rechtsstellung des Empfängers im Frachtgeschäft des Handelsgesetzbuchs. Leipzig 1910.

Henke. Die gesetzliche Regelung und juristische Konstruktion der Stellung des Empfängers im Frachtgeschäft. Leipzig 1907.

Höhn. Das Verfügungsrecht über das Frachtgut. (Jena) Weimar 1910.

Johannsen. Die Rechte und Pflichten des Empfängers aus dem Frachtvertrag und dessen Charakter als Vertrag auf Leistung an einen Dritten. Göttingen 1925 (ungedruckt; nur im Druckauszug benutzt).

Kolwey. Die rechtliche Stellung des Empfängers im Frachtgeschäft. Leipzig 1910.

Weil. Die rechtliche Stellung des Empfängers im Frachtgeschäft. Straßburg 1907.

Wemmel. Das Recht des Empfängers im Frachtrecht. Leipzig 1909.

Winter. Die Stellung des Empfängers im Frachtgeschäft. Leipzig 1905.

§ 1.

Das Verschmelzungsphänomen.

Wohl in den weitaus meisten Fällen des Rechtslebens pflegen die Interessen der Einzelpersönlichkeiten einander mehr oder weniger schroff gegenüber zu stehen. Ein alltägliches Beispiel hierfür bietet die Interessenlagerung beim Kauf. Hier ist das Interesse des Verkäufers darauf abgestellt, einen möglichst hohen Kaufpreis zu erzielen und diesen pünktlich und in voller Höhe zu erhalten, während das Interesse des Käufers darauf aus ist, die Ware möglichst wohlfeil zu erstehen und sie zur rechten Zeit und mängelfrei zu bekommen. Wir haben es also mit zwei Interessengruppen zu tun, die sich in keiner Weise decken, sondern scharf getrennt einander gegenüber stehen.

Häufig treten aber auch Fälle im Rechtsverkehr auf, in denen die Interessen der Individuen bestimmten oder allen Dritten gegenüber ganz oder doch teilweise konform gehen. Beispiele für diese Art der Interessenlagerung finden sich auf allen Rechtsgebieten. Es möge hier nur an die allgemeine Gütergemeinschaft des Familienrechts (§ 1437 B. G. B.) erinnert werden, in der die vollständige Vereinigung von Hab und Gut beider Ehegatten die Interessengemeinschaft — einen Grundgedanken der Ehe — zum klaren Ausdruck bringt. Es sei ferner auf die Erbengemeinschaft (§ 2032 B. G. B.) hingewiesen, bei der alle Erben ein gleichmäßiges Interesse daran haben, den Nachlaß zu erhalten und zu verwalten [1]).

Besonders zahlreiche Fälle konformer Interessengestaltung zeigen sich im Rechte der Personenvereinigungen (Vereins-, und Gesellschaftsrechts des bürgerlichen und Handelsrechts). Hier ist, und zwar nicht nur zufälligerweise, die Fundgrube für Rechtsvorgänge bei gleichlaufenden Interessen mehrerer Individuen. Der gemeinsame Zweck, zu dessen Förderung sich die Einzelpersönlichkeiten zusammengeschlossen haben (ein charakteristisches und notwendiges Kennzeichen jeder Personenvereinigung; vergl. § 705 B. G. B.) führt dazu, daß die Interessen in Ansehung dieses Vereinigungszweckes und aller daraus folgender Rechtshandlungen gleichlaufen. In der Tat gibt es denn normaler Weise keinen nach außen wirkenden

---

[1]) K. G. I. 37 A. 145.

Vorgang im Rechte der Personenvereinigungen, bei dem ein Widerstreiten der Interessen der Individuen als Vereinsmitglieder denkbar wäre. Die Interesseneinheit der Einzelnen ist vielmehr durch den vorher festgelegten Vereinszweck ein für alle mal gegeben.

In der Rechtsordnung haben nun die Vorgänge, denen gleichlaufende und die, denen entgegengesetzte Interessen zugrunde liegen, verschiedenartige Berücksichtigung gefunden.

Betrachten wir zunächst die Art und Weise, in der die Rechtsordnung widerstreitenden Interessen mehrerer Individuen Ausdruck gegeben hat. Hier ist zusammenfassend folgendes festzustellen: Bei widerstreitenden Interessen mehrerer Einzelpersönlichkeiten ist im Recht eine Individualisierung der einzelnen Rechtsstellungen nach Maßgabe der zugrunde liegenden Interessenlage zu erkennen. Diese äußert sich zwar in jedem besonderen Falle infolge der mannigfaltigen Interessenlagerung in ihren Einzelheiten verschiedenartig, führt aber im Endergebnis überall zu einer Divergenz der Rechtsstellungen.

Diese allgemeine und abstrakte These bedarf der Verdeutlichung und Erklärung an Hand eines praktischen Falles, indem wir einen Blick auf einen Rechtsvorgang mit widerstreitenden Interessen mehrerer Individuen werfen. Hierzu möge die Interessenlage beim Kauf herangezogen werden, über deren Einzelheiten ja schon oben gesprochen worden ist.

Betrachten wir zunächst die Rechtsposition des Käufers, so können wir unter Berücksichtigung der oben dargelegten Interessenlage kurz skizziert folgende Eigenarten feststellen:

1. Der Käufer hat die Kaufklage mit Rücksicht auf sein Interesse, die gekaufte Ware zu erhalten.
2. Der Käufer hat die Rechte aus § 326 B. G. B. mit Rücksicht auf sein Interesse an pünktlicher Lieferung der Ware.
3. Der Käufer hat das Recht der Wandlung und Minderung mit Rücksicht auf sein Interesse an mängelfreier Lieferung der Ware.
4. Der Käufer hat den Einwand aus § 138 B. G. B. mit Rücksicht auf sein Interesse, beim Kauf nicht übervorteilt zu werden.

Demgegenüber zeichnet sich die Rechtsstellung des Verkäufers durch folgende Eigenheiten aus:

1. Der Verkäufer hat die Kaufpreisklage mit Rücksicht auf sein Interesse an der Bezahlung der Ware.
2. Der Verkäufer hat hinsichtlich der Bezahlung der Ware die Rechte aus § 326 B. G. B. mit Rücksicht auf sein Interesse an pünktlicher Bezahlung.

3. Der Verkäufer hat das Recht, die Abnahme der Ware zu verlangen mit Rücksicht auf sein Interesse, sein Lager frei zu bekommen.
4. Der Verkäufer ist gegenüber unbeschränkter Mängelrüge seitens des Käufers durch Verjährungs- und Ausschlußfristen geschützt mit Rücksicht auf sein Interesse, Klarheit über das Schicksal der Kaufsache zu bekommen.

Beim Vergleich beider Rechtspositionen läßt sich nunmehr klar erkennen, was schon oben als Endergebnis vorweggenommen ist. Wir sehen, und zwar besonders deutlich an den Rechtsbehelfen der beiden Individuen, wie die Rechtsstellungen der einzelnen Personen mit Rücksicht auf ihre Interessenlage verschieden gestaltet sind. Wir erkennen weiter, wie gerade deswegen notwendigerweise eine Divergenz beider Rechtsstellungen eintreten muß. Wir finden somit abschließend die Bestätigung des schon oben dargelegten Satzes, daß divergierenden Interessen mehrerer Einzelpersönlichkeiten eine divergente Rechtsstellung entspricht.

Im Gegensatz zu dieser Berücksichtigung widerstreitender Interessen steht die Behandlung gleichlaufender Interessen. Hier läßt sich eine rechtlich weitgehende Gleichstellung der Individuen als Rechtspersönlichkeiten feststellen. Besonders klare Beispiele hierfür finden wir, wie schon oben hervorgehoben, im Rechte der Personenvereinigungen. Sie mögen denn auch zunächst zur Erläuterung und zum Nachweis herangezogen werden.

Am deutlichsten tritt uns der Ausdruck konformer Interessenlagerung durch Gleichstellung der Rechtspositionen in den Erscheinungen des rechtsfähigen Vereins, der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgegen, Rechtsgestaltungen, die wir gemeinhin unter dem Begriff der sogenannten juristischen Person zusammenfassen.

Wenn wir hier die Rechtsstellung der Einzelpersönlichkeit im Rahmen der Personengesamtheit betrachten, so finden wir, daß eine individuelle Ausprägung und eine Divergenz der Rechtsposition im Verhältnis zu den Gegenkontrahenten völlig fehlt. Die Rechtsstellung der Mitglieder dieser Vereinigungen ist vielmehr durchaus konform gestaltet und zwar in so hohem Maße, daß man von einem Zusammenfallen der einzelnen Rechtspositionen sprechen kann; nur noch die Summe der Mitglieder tritt Dritten gegenüber als eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten in Erscheinung. Das rechtliche Schicksal der Gesamtpersönlichkeit ist somit ein allen Mitgliedern gemeinsames Schicksal. Ihre Rechte sind gemeinsame Rechte der Mitglieder, ihre Pflichten, Pflichten derselben.

Eine fast ebenso weitgehende Annäherung und Angleichung der individuellen Rechtsstellungen wie bei der juristischen Person

zeigt sich bei der offenen Handelsgesellschaft. Hier ist es allerdings zu einer völligen Verschmelzung der Einzelpersönlichkeiten bis zur Rechtseinheit nicht gekommen. Trotzdem tritt uns aber auch hier eine sehr weitgehende konforme Gestaltung der einzelnen Rechtsstellungen entgegen. Wir finden im geltenden Recht die Mehrheit der Gesellschafter als Haftungseinheit behandelt (§ 128 H. G. B.). Wir sehen sie unter gemeinsamem Namen zusammengefaßt (§ 105 H. G. B.) und auch zu einer Vermögensgemeinschaft verbunden. Insbesondere zeigt der § 124 H. G. B. deutlich, in wie weitgehender Weise eine individuelle Ausgestaltung der Rechtsstellung der einzelnen Gesellschafter ausgeschaltet ist. Nach ihm kann die offene Handelsgesellschaft — die Einheit, zu der die Mehrheit der Gesellschafter rechtlich angenähert ist — unter ihrer gemeinsamen Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Eine niedrigere Stufe als die offene Handelsgesellschaft nimmt, was die Angleichung der einzelnen Rechtsstellungen angeht, der nicht rechtsfähige Verein ein. Hier tritt uns eine rechtliche Gleichstellung der Individuen im gemeinsamen Namen (§ 57 B. G. B.), in der Haftungseinheit (§ 54 B. G. B.) und in passiver Parteifähigkeit (§ 50 Abs. 2 Z. P. O.) entgegen. Die Annäherung der einzelnen Rechtspositionen ist aber nicht so weit durchgeführt, daß ein eigenes Rechtssubjekt aus der Summe der Rechtspositionen der Mitglieder geschaffen wäre.

Noch weniger nähert sich die Erscheinung der Gesellschaft des B. G. B. dem Kulminationspunkt der Gleichstellung, einer strengen Rechtseinheit, geschaffen für eine Personenmehrheit. Ein Annäherungsvorgang der einzelnen Rechtsstellungen weist sich hier nur darin aus, daß die Mehrheit der Gesellschafter zu einer Haftungseinheit und Vermögensgemeinschaft (§§ 718, 719 B. G. B.) verbunden ist.

Wie schon angedeutet, ist es nicht nur das Gebiet der Personenvereinigungen, in dem sich Fälle gleichlaufender Interessen finden. Oben angeführte Beispiele aus dem Familien- und Erbrecht haben uns hierfür als Beleg gedient. Entsprechend dieser Tatsache ist auch der gesetzliche Ausdruck konformer Interessengestaltung durch Gleichstellung der Rechtspositionen nicht auf das Recht der Personenvereinigungen beschränkt. Eine Gleichstellung findet sich vielmehr ohne Rücksicht auf das Rechtsgebiet überall da, wo die Interessen der Individuen konform gehen.

Die Richtigkeit dieses Satzes möge durch weitere praktische Beispiele belegt werden, die den Rechtsgebieten nach betrachtet außerhalb des Rechtes der Personenvereinigungen liegen. Zu-

nächst mögen die Fälle der Miterben und der allgemeinen Gütergemeinschaft behandelt werden, deren Interessenlagerung ja schon beschrieben worden ist.

Bei der Rechtserscheinung der Miterben zeigt sich die rechtliche Gleichstellung der Personenmehrheit darin, daß die Mehrheit der Miterben als Vermögensgemeinschaft, als Einheit behandelt wird. Die Miterben haben gemeinschaftliche Rechte an allen Nachlaßgegenständen. Die Annäherung der Rechtsstellungen tritt ferner darin zu Tage, daß die Miterben bis zur Teilung des Nachlasses eine Haftungseinheit bilden, indem sie für alle Nachlaßschulden als Gesamtschuldner einzustehen haben.

Aehnlich wie bei den Miterben äußert sich die Annäherung der einzelnen Rechtspositionen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Auch hier ist es die Vermögensgemeinschaft der Ehegatten am Gesamtgut, sowie die Haftungseinheit hinsichtlich der Gesamtgutschulden, die ihre rechtliche Gleichstellung erkennen läßt.

Fassen wir nun kurz zusammen, was uns die angeführten Beispiele gezeigt haben, so können wir das Ergebnis in folgenden Sätzen niederlegen:

1. Bei gleichlaufenden Interessen mehrerer Individuen findet sich in der Rechtsordnung eine mehr oder weniger weitgehende Gleichstellung der Rechtspositionen der Einzelpersönlichkeiten.
2. Die rechtliche Gleichstellung ist an ein bestimmtes Rechtsgebiet nicht gebunden. Sie findet sich überall da, wo eine konforme Interessengestaltung gegeben ist.

Die Interessenjurisprudenz hat nun dieser Erkenntnis, die wir in obigen Sätzen zum Ausdruck gebracht haben, Rechnung getragen. Sie hat alle Fälle, in denen sich eine gleiche Interessenlage mehrerer Einzelpersonen durch rechtliche Gleichstellung äußert, zu der Einheit einer Erscheinung: der

Verschmelzungserscheinung

zusammengefaßt.

Unsere Aufgabe soll es nun sein, im zweiten Teile der Arbeit nachzuprüfen, ob das eigenartige Verhältnis, in dem rechtlich betrachtet Absender und Empfänger zum Frachtführer stehen, ein Anwendungsfall dieser Erscheinung ist.

§ 2.

Das Verhältnis zwischen Absender und Empfänger im Lichte der herrschenden Lehre.

Die juristische Konstruktion der Rechtsstellungen des Absenders und Empfängers beim Frachtvertrage hat von jeher (insbesondere

mit Rücksicht auf die eigentümliche Stellung des Empfängers) Schwierigkeiten geboten. Schon im Gemeinen Recht herrschte Streit darüber, wie man die Empfängerrechte juristisch erklären und in das richtige Verhältnis zur Rechtsstellung des Absenders bringen sollte. Teils neigte man damals der Ansicht zu, es handele sich beim Frachtvertrage um einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten, nämlich des Empfängers, teils wollte man die Empfängerrechte auf Cession des Absenders zurückführen[1]). Heute steht wohl die herrschende Meinung[2]) auf dem Standpunkt, daß der Frachtvertrag ein Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 328 B. G. B.) sei und daß man die Rechtsstellung des Empfängers als die dieses Dritten im Sinne des § 328 B. G. B. aufzufassen habe. In der Tat hat es den Anschein, als ob sich die gesetzlichen Vorschriften über den Frachtvertrag, insbesondere soweit sie sich auf die Rechtsstellung des Empfängers beziehen, ohne Ausnahme den Regeln des Vertrages zu Gunsten Dritter einpassen ließen:

Der Empfänger ist beim Abschluß des Frachtvertrages unbeteiligt. Der Vertrag kommt ohne sein Zutun zustande. Trotzdem erwirbt er gemäß den §§ 435, 434 H. G. B. selbständige Forderungsrechte, die sie nach dem zu seinen Gunsten abgegebenen und vom Frachtführer angenommenen Versprechen bestimmen. (§ 328 Abs. 1 B. G. B.) Der Zeitpunkt, in dem dieser Rechtserwerb eintritt, ist durch besondere Bestimmungen des § 433 H. B. G. (§ 328 B. G. B.) näher festgelegt. Bis dahin ist es den Vertragschließenden (Frachtführer und Absender) anerkanntermaßen möglich, das Recht des Empfängers ohne seine Zustimmung aufzuheben oder zu ändern. Der Empfänger kann schließlich das ihm aus dem Vertrage zufallende Recht nachträglich zurückweisen (§ 333. B. G. B.). Er ist auch entsprechend der Vorschrift des § 334 B. G. B. den Einwendungen des Frachtführers ausgesetzt, die letzterem gegenüber dem Absender zustehen.

§ 3.

Kritik der herrschenden Lehre.

Ist nun diese Ansicht, die den Frachtvertrag gleichsam zu einem Typus eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten macht und damit dem Empfänger die Rechtsstellung des Dritten anweist, stichhaltig, oder lassen sich gegen sie begründete Bedenken anführen?

---

[1]) Vergl. Johannsen, S. 2.

[2]) Hellwig, Seite 477. Düringer-Hachenburg, § 433, Erläuterung 8. Lehmann-Ring, § 435, Nummer 2. Brand, § 435, Erläuterung 4a. Demme, S. 17, Anm. 2.

Richtig ist zunächst zweifellos, daß eine der Voraussetzungen des § 328 B. G. B. beim Frachtvertrag gegeben ist. Der Empfänger ist nämlich beim Vertragsabschluß des Absenders mit dem Frachtführer betreffend die Beförderung des Gutes unbeteiligt. Aeußerst zweifelhaft dürfte es aber sein, ob man dem Empfänger ein Recht, „die Leistung zu fordern", zuzusprechen und damit eine weitere Voraussetzung des § 328 B. G. B. als gegeben anzusehen hat.

Die Rechte des Empfängers beim Frachtvertrag bestehen hauptsächlich darin, daß er nach Ankunft des Gutes Auslieferung desselben zu verlangen vermag (§ 435 H. G. B.). Sie liegen ferner in der Bestimmung des § 434 H. G. B. begründet, nach der der Empfänger schon vor der Ankunft des Gutes dem Frachtführer Anweisungen erteilen kann. Sind nun diese Rechte „die Leistung" im Sinne des § 328 B. G. B.?

Was zunächst das Recht angeht, dem Frachtführer Anweisung während des Transportes erteilen zu können, so läßt sich dasselbe rechtlich garnicht auf den Frachtvertrag zurückführen. Auf Grund des Frachtvertrages kann der Absender nämlich lediglich verlangen, daß der Frachtführer ein ihm übergebenes Gut gegen Entgelt an den Bestimmungsort befördert, dort abliefert und während der Beförderung das Gut verwahrt[1]). Keineswegs entsteht aber daraus für den Frachtführer die Verpflichtung, Anweisungen des Empfängers Folge zu leisten. Dieses Recht des Empfängers ist vielmehr eine besondere, auf Gesetz beruhende Nebenwirkung der vertraglichen Vereinbarung. Auf dem Vertrage selbst und unmittelbar beruht es dagegen nicht. Hiermit entfällt aber die Möglichkeit, das Recht des § 433 H. G. B. als Leistung im Sinne des § 328 B. G. B. anzusehen; denn für diese ist es gerade notwendig und charakteristisch, daß sie auf dem Vertrage zwischen Versprechensgeber und Versprechensempfänger beruhen muß.

Etwas anderes ist die Sachlage bei dem Rechte des § 435 H. G. B. Wie schon oben hervorgehoben, ist der Frachtführer auf Grund des mit dem Absender abgeschlossenen Vertrages auch verpflichtet, die Ware an den Empfänger abzuliefern[2]). Das Forderungsrecht des Empfängers würde also hinsichtlich dieses Rechtes (aus § 435 H. G. B.) tatsächlich auf dem Vertrage beruhen. Es ist aber in Betracht zu ziehen, daß diese Vertragspflicht, hinsichtlich deren der Empfänger forderungsberechtigt ist, nur einen ganz geringen Bruchteil der Vertragspflicht des Frachtführers ausmacht. Diese besteht nämlich hauptsächlich in der Beförderung des Gutes zum Bestimmungsort und in der Bewahrungspflicht.

[1]) Vergl Siméon, Recht und Rechtsgang, Band I, 1. Hälfte, 12. und 13. Aufl. 1925, Berlin, S. 490.

[2]) Staub, § 425 zu 11, Bolze 19 Nr. 511.

Hinsichtlich aller dieser Rechte hat aber der Empfänger keinerlei Forderungsrechte. Sein Recht entsteht erst, nachdem wie Staub es ausdrückt [1]) „die Vertragsleistung zum größten Teile bewirkt ist", nämlich das Gut am Bestimmungsort angekommen ist. Wie sehr dieser Teil der Vertragsleistung von der Hauptleistung abhängig ist, geht auch daraus hervor, daß das Recht des § 435 H. G. B. naturgemäß völlig illusorisch wird, wenn der Frachtführer die Ausführung des Transportes verweigert. Angesichts dieser Tatsachen fragt es sich nun, ob man diesen Bruchteil der Hauptleistung als Leistung im Sinne des § 328 B. G. B. ansprechen kann. Nach Ansicht des Verfassers dürfte diese Frage mit Rücksicht auf die oben angeführten Gründe verneint werden.

Ein weiteres Bedenken dagegen, den Frachtvertrag als Vertrag zu Gunsten des Empfängers anzusehen, bietet die Vorschrift des § 436 H. G. B. Hiernach wird der Empfänger durch Annahme des Gutes verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten. Es entstehen also für den Empfänger neben den oben geschilderten Rechten auch Verpflichtungen aus dem Vertrage. Wie läßt sich nun diese Tatsache mit dem Charakter eines Vertrages zu Gunsten Dritter vereinbaren, bei dem den Dritten nur Ansprüche auf Leistung, nicht aber auch Verpflichtungen überkommen?

Die herrschende Lehre [2]) sucht sich mit dieser Vorschrift dadurch abzufinden, daß sie die Zahlungspflicht des Empfängers nicht auf Vertrag, sondern auf Gesetz zurückführt. Der Empfänger, so meint sie, trete durch Annahme des Frachtbriefes nicht in den Frachtvertrag ein. Seine Verpflichtung sei vielmehr von Gesetzeswegen unmittelbar an den Akt der Annahme des Gutes geknüpft. Dies gehe auch daraus hervor, daß sich der Inhalt der Verpflichtungen nicht nach dem Frachtvertrage, sondern nach dem des Frachtbriefes richte.

Diese Anschauung steht in schroffstem Widerspruch zu der positiven Vorschrift des § 440 H. G. B. Hiernach besteht nämlich das Pfandrecht des Frachtführers wegen aller Forderungen aus dem Frachtvertrage, wenn auch nur zeitlich beschränkt, dem Empfänger gegenüber fort. Der Empfänger kann also, wie aus dieser Gesetzesvorschrift klar hervorgeht, evtl. mit der Ware, die in sein Eigentum übergegangen ist, für Vertragsverpflichtungen einstehen müssen [3]). Und nur der Empfänger wird von diesem Frachtführerpfandrecht betroffen, nicht auch ein Dritter, der die Ware

---

[1]) Staub, Band 2, II, Seite 1440.

[2]) Staub zu § 436 R. G. 71,345.

[3]) Vergl. Staub, § 436, Anm. 2 am Ende.

von ihm erworben hat. Mit der Anschauung der herrschenden Lehre ist diese Vorschrift unvereinbar. Allein durch sie dürfte daher schon die Unrichtigkeit der Anschauung bewiesen sein, nach der der Frachtvertrag ein Vertrag zu Gunsten des Empfängers ist.

Als letztes Argument gegen die herrschende Ansicht vom Frachtvertrage als Vertrag zu Gunsten eines Dritten sei schließlich auf die Tatsache hingewiesen, daß — wie Staub § 434 A. 1 hervorgehoben hat — die Empfängerrechte aus §§ 434, 435 H. G. B. durch Parteivereinbarungen völlig ausgeschlossen werden können. Mit Recht hat Staub hervorgehoben, daß man von einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten nicht sprechen kann, wenn es möglich ist, die Charakteristik eines solchen Vertrages (die Rechte des Dritten auf Leistung) von dem Bestehen einer Nebenabrede anhängig zu machen [1]).

Wie darzulegen versucht worden ist, läßt sich der Frachtvertrag nicht in die Rechtsform eines Vertrages zu Gunsten Dritter gewaltsam einpassen. Damit scheitert auch der Versuch der herrschenden Lehre, die Rechte des Empfängers zu erklären.

Unsere Aufgabe soll es nun weiterhin sein, nachzuprüfen, ob es auf andere Art und Weise möglich ist, die eigenartigen Rechtsstellungen der beiden Vertragsgegner des Frachtführers in das System des geltenden Rechtes einzureihen, und zwar soll untersucht werden, ob das Verhältnis von Absender und Empfänger als Rechtsverhältnis eigener Art durch die Verschmelzungserscheinung seine Erklärung findet.

§ 4.

Die Verschmelzung zwischen Absender und Empfänger.

Absender und Empfänger haben gleichlaufende Interessen. Es ist festzustellen, worin diese Interessenübereinstimmung im Recht ihren Ausdruck findet.

Suchen wir die Punkte auf, in denen die Rechtsstellungen von Absender und Empfänger angenähert sind, so bietet sich uns eine große Menge von Fällen dar. Diese scheiden sich von selbst in zwei großen Gruppen, wenn man berücksichtigt, daß die Verschmelzung die Vereinheitlichung zweier Rechtsstellungen ist, von denen sich eine jede aus einer Rechten- und einer Pflichtenseite zusammensetzt. Dementsprechend kann man die Berührungspunkte der Rechtspositionen von Absender und Empfänger auf der Rechten- und auf der Pflichtenseite unterscheiden. Eine weitere Unterteilung läßt sich insofern erzielen, als die Verschmelzungspunkte teils im

[1]) Vergl. Johannsen, S. 2.

Gesetz verankert, teils (und dies zumeist) von Theorie und Rechtsprechung entwickelt sind.

Machen wir uns nun diese Art der Einteilung zunutze und betrachten wir zuerst die auf der Rechtenseite beider Rechtsstellungen gelegenen Angleichungspunkte.

Hier tritt uns zunächst eine gesetzliche Vorschrift entgegen, die die Verschmelzung der Rechtsstellungen des Absenders und Empfängers in weitgehendster Weise ausspricht. Es ist dies die Vorschrift des § 435 H. G. B. bezw. § 76 [2] E. V. O. Nach diesen Bestimmungen ist nämlich nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung der Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte in eigenem Namen gegen den Frachtführer (Eisenbahn) geltend zu machen. Suchen wir nun die in dieser Norm ausgesprochene Verschmelzung zwischen Absender und Empfänger näher nachzuweisen. Hier bedarf es zunächst der Zurückweisung einer naheliegenden, aber falschen Interpretationsmöglichkeit. Die betreffenden sind nämlich nicht etwa so aufzufassen, daß in ihnen ein Wechsel in der Person des Berechtigten aus dem Frachtvertrage ausgesprochen ist. Wäre diese Auslegung richtig, so würden jene Bestimmungen niemals als Beweis für eine Verschmelzung beim Frachtvertrage zu verwerten sein; würde ja doch dann die Voraussetzung für das Verschmelzungsphänomen — das Vorhandensein mehrerer Rechtsstellungen — fehlen. Nach Uebereinstimmung aller Rechtsgelehrten ist aber der Absender, auch wenn gemäß § 435 H. G. B., § 76 [2] E. V. O. der Empfänger in die Rechte aus dem Frachtvertrag eintritt, Gläubiger des Frachtführers geblieben. Seine Rechte sind keineswegs aufgehoben [1]). Es steht also nach der richtigen Auffassung die Mehrheit der Einzelpersönlichkeiten (Absender und Empfänger) dem Frachtführer in ihrer Rechtsstellung insofern als Einheit gegenüber, als sie hinsichtlich sämtlicher Rechte aus dem Frachtvertrage (unter den Voraussetzungen der §§ 435 H. G. B., 76 [2] E. V. O.) beide dieselbe Rechtsposition einnehmen. So lassen die §§ eine weitgehende Verschmelzung beider Einzelpersönlichkeiten erkennen. Der Rechtsprechung und Theorie ist es vorbehalten geblieben, die Verbundenheit der Einzelpersönlichkeiten näher zu detaillieren und in besonders wichtigen Fällen weiter zu entwickeln.

Ob man nun überhaupt diesen Aufgaben näher getreten ist, müßte sich vornehmlich bei den Fällen zeigen, in denen ein Eingriff in das konforme Interesse der beiden Rechtspersönlichkeiten von außen erfolgt. Mit anderen Worten da, wo dem Absender oder

[1]) Vergl. Düringer-Hachenburg, § 435, A. 3,2. Brand, § 435, 4a. Lehmann-Ring, § 435, II, 3. Rundnagel, S. 145 in Ehrenbergs Handbuch. R. O. H. G. 3, 275.

dem Empfänger durch eine Verletzung seitens des Frachtführers ein Schaden erwächst. Liegt es doch hier, wo der eigentliche Lebensnerv der Rechtsstellungen (das konforme Interesse) betroffen wird, am nächsten, von der Rechtsentwicklung ein Hindrängen auf ein der Interessenlage angepaßtes Recht zu erwarten. In der Tat kann man beobachten, wie von Rechtsprechung und Theorie die Rechtsstellungen von Absender und Empfänger hinsichtlich der Möglichkeit, ihre verletzten Interessen zu wahren, miteinander verschmolzen sind. Man vermag diese Beobachtung in allen Stadien der Ersatzansprüche zu verfolgen; können wir doch — wie noch unten näher dargelegt werden wird — beim Entstehen sowohl als auch bei der Geltendmachung und beim Erlöschen der Ersatzansprüche die Vereinheitlichung beider Rechtsstellungen feststellen.

Betrachten wir nun zunächst das Stadium der Entstehung der Ansprüche auf Verschmelzungserscheinungen hin, hier findet sich der Beweis für die Verschmelzung in einem von der Rechtsprechung [1]) entwickelten Satze. Nach ihm kann jeder Teil — Absender wie Empfänger — bei Verletzung der Vertragspflicht seitens des Frachtführers das Recht geltend machen, außer seinem eigenen, auch den dem anderen Teil entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Diese Ansicht, die ein der Interessenlagerung völlig angepaßtes Recht darstellt, zeigt uns klar, wie eng man im Stadium des Entstehens der Ansprüche die Verbindung der Einzelpersönlichkeiten gestaltet wissen will; läßt sie doch erkennen, daß der Nachteil, der dem einen zustößt, auch den anderen Teil trifft, daß wir es also mit anderen Worten mit einer Personeneinheit zu tun haben. Die Wirkungen dieser Ansicht erstrecken sich auf eine große Anzahl wichtiger Fälle. Greift sie doch auf alle Vorgänge über, in denen Absender und Empfänger überhaupt Entschädigungsansprüche gegen den Frachtführer geltend machen können. Es werden daher alle die praktisch höchst wichtigen Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung, verspäteter Absendung, Nichtbefolgung von Anweisungen [2]), oder Verletzungen sonstiger Vertragspflichten des Frachtführers von ihr betroffen.

Wir kommen nun dazu, auf die Verschmelzung zwischen Absender und Empfänger einzugehen, die sich im Stadium der Geltendmachung der Ersatzansprüche zeigt. Hier müssen wir zu-

---

[1]) Müller-Erzbach in Iherings Jahrbüchern, Bd 73, S. 144; Lehrbuch S. 582; Hellwig S. 482; Rundnagel bei Ehrenberg S. 212; Düringer-Hachenburg, § 435 Anm. 5 Pappenheim S. 440; Diss. Wemmel S. 34; Boerner Diss. 15; R. G. 58, 39; R. O. H. G. 22, 331.

A. M. Staub, § 435 A. 9. Ritter, § 435 A. 2. Lehmann-Ring, § 435 N. 6. Diss. Weil S. 43; Denicke S. 33, Kolwey S. 30. R. O. H. G. 4, 359; R. G. 13, 68.

[2]) Düringer-Hachenburg S. 868; Staub S. 1441 A. 5; Diss. Höhn S. 13.

nächst nochmals den soeben schon behandelten Verschmelzungsfall aus dem Entstehungsstadium der Ansprüche aufführen; denn die entstandenen Ersatzansprüche, bei denen wir eine Verschmelzung festgestellt haben, treten naturgemäß auch im Stadium der Geltendmachung mit denselben Verschmelzungserscheinungen im Gefolge auf. Außer diesen schon bekannten Fällen zeigt sich uns aber eine neue praktisch sehr wichtige Gruppe mit Verschmelzungssymptomen. Wir können nämlich beobachten, wie die Rechtsentwickelung die Angriffsmöglichkeiten von seiten des Frachtführers gegenüber Absender und Empfänger bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche in auffallend gleichmäßiger Weise entwickelt hat. Wir kennzeichnen die Eigenart dieser noch näher zu schildernden Rechtsstellung am besten, wenn wir von einer Einwendungseinheit sprechen, die Absender und Empfänger gegenüber dem Frachtführer bilden.

Gehen wir nun auf die einzelnen Fälle ein, die die Richtigkeit obiger Ausführungen belegen. Hier ist zunächst zu erwähnen, daß anerkanntermaßen der Frachtführer jedem Teil gegenüber mit einer ihm gegen den anderen zustehenden Forderung aufrechnen kann [1]). Ferner wäre die Möglichkeit anzuführen, jedem Teile eine Retentionseinrede aus der Person des anderen Teils entgegenzuhalten [2]). Schließlich wird die Richtigkeit obiger Behauptungen durch den Satz bezeugt, daß jeder Teil, sich von seiten des Frachtführers ein Verschulden des anderen Teils oder seines Erfüllungsgehilfen entgegenhalten lassen muß. (Vergl. § 456 für den Eisenbahnfrachtvertrag). Alle diese einzelnen von der Rechtsprechung entwickelten Sätze zeigen uns im klaren Lichte, daß die Rechtsstellung der Einzelpersönlichkeiten hinsichtlich der Möglichkeit, ihnen Einreden entgegen zu setzen, bis zur Einheit angenähert ist.

Wir hätten damit die Fälle, die für eine Verschmelzung im Stadium der Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu erwähnen sind, erschöpft. Es möge aber noch ein praktisch wichtiger Fall erwähnt werden, der wenn auch nicht direkt eine Einschränkung in der Rechtsstellung von Absender und Empfänger, so doch indirekt eine Verkleinerung der Zugriffsmöglichkeit auf den Frachtführer zur Folge hat.

Es ist dies der Fall des Annahmeverzuges des Empfängers, der nach überwiegender Meinung [3]) auch zu Lasten des Absenders

---

[1]) Hellwig S. 279, 482, 967; Düringer-Hachenburg § 435 III c. Müller-Erzbach in Iherings Jahrbüchern S. 646, Lehrbuch S. 583.

[2]) Düringer-Hachenburg § 429, A. 14; Müller-Erzbach in Iherings Jahrbüchern 73, 144; Müller-Erzbach, Lehrbuch S. 583.

[3]) Müller-Erzbach in Iherings Jahrbüchern 73, 144; Düringer-Hachenburg § 429, A. 4; Ritter, § 429, A. 1. Lehmann, Lehrbuch S. 889; Hellwig S. 111; Brandt § 429, A. 19; Diss. Boerner 1925; Rundnagel bei Ehrenberg S. 240. A. M. Staub § 435 N. II. Lehmann Ring § 437, A. 8, S. 348; u. Diss Kollwey.

wirkt und damit ebenfalls die Vereinheitlichung der Rechtsstellungen beider Persönlichkeiten klar zum Ausdruck bringt.

Nach Darlegung der Verschmelzungspunkte im Stadium der Entstehung und Geltendmachung kommen wir nunmehr dazu, das Stadium des Erlöschens der Ansprüche auf Verschmelzungen zu durchforschen. Hier ist die Vereinheitlichung beider Rechtsstellungen im Gesetz selbst klar ausgesprochen; knüpft sich doch an die §§ 438 H. G. B., 97 E. V. O. (bei letzterem allerdings mit Einschränkung) ganz allgemein die Ansicht, daß durch Zahlung der Fracht seitens des Empfängers alle Ansprüche des Absenders wie des Empfängers gegen den Frachtführer erloschen sind [1]). Fassen wir nun das Ergebnis zusammen, das die Betrachtung der Ersatzansprüche aus dem Frachtvertrage unter dem Gesichtswinkel der Verschmelzung ergibt. Hier müssen wir feststellen, daß uns bei diesen überaus wichtigen Ansprüchen eine weitgehende Vereinheitlichung der Rechtsstellungen von Absender und Empfänger entgegen tritt, die von größter praktischer Bedeutung ist.

Die Verschmelzung der Rechtsstellungen der beiden Einzelpersönlichkeiten, die wir soeben auf der Rechtenseite verfolgt haben, ist in vollem Umfang auf das Konto der gleichartigen Interessengestaltung von Absender und Empfänger zu setzen. In demselben Maße und aus denselben Gründen findet sie sich aber auch auf der Pflichtenseite wieder; die konformen Interessen, die Absender und Empfänger an der Beförderung des Gutes haben, rufen nicht nur gemeinsame Rechte, sondern auch gemeinsame Pflichten hervor.

Gehen wir nun auf die einzelnen Verschmelzungspunkte ein, die wir auf der Pflichtenseite finden. Hier können wir entsprechend unserer Feststellung auf der Rechtenseite zunächst eine Fixierung der Verschmelzung bemerken, die das Gesetz selbst in großen Umrissen gibt. Es ist dies der § 436 H. G. B. (76 [4] E. V. O.), der die Vereinheitlichung der beiden Rechtsstellungen in Betreff aller Pflichten aus dem Frachtvertrage ausspricht. Die Rechtsprechung und Theorie haben einstimmig diese enge Verschmelzung unter den Begriff der Gesamtschuldnerschaft gebracht und damit der Haftungseinheit Ausdruck gegeben, die die beiden Individuen bilden [2]). Aus dieser juristischen Subsumierung dieser Verschmelzungsäußerung folgen für uns weitere wichtige für die Vereinheitlichung der Rechtsstellungen von Absender und Empfänger sprechende Einzelheiten. Ergibt sich doch aus dem Begriff der Gesamtschuldnerschaft, daß auf

[1]) Staub § 438, A. 11, Ritter § 438, A. 5, Lehmann-Ring § 438, A 8; Düringer-Hachenburg § 438, II a und Denicke S. 37.

[2]) Staub S. 1448; Düringer-Hachenburg S. 876; Hellwig S. 843; Ritter S. 682; Rundnagel S. 164; Lehmann-Ring S. 346, A. 9.

die Rechtslage die §§ 422 bis 425 B. G. B. Anwendung finden. Hiernach hat die von einem Teile bewirkte Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung und evtl. auch der Erlaß (vergl. § 423 B. G. B.) auch für den anderen Teil Wirkung. Schließlich würde auch der Gläubigerverzug des Frachtführers zu Gunsten beider Teile wirken.

Dieses Bild voller Vereinheitlichung der Rechtsstellungen von Absender und Empfänger auf der Pflichtenseite wird noch durch einen einzelnen von der Praxis entschiedenen Fall vervollständigt. Hat nämlich der Absender auf Grund besonderer Abrede mit dem Frachtführer bei falschen Angaben im Frachtbriefe eine Vertragsstrafe zu zahlen, so kann diese im Falle ihrer Verwirkung auch vom Empfänger eingezogen werden [1]). Die Richtigkeit dieser Anschauung wird auch in der Theorie allgemein anerkannt [2]).

Fassen wir nun das Ergebnis unserer Betrachtung der Verschmelzung zwischen Absender und Empfänger zusammen, so müssen wir abschließend folgendes feststellen: Sowohl auf der Rechten- als auch auf der Pflichtenseite tritt uns eine enge Verbindung der Einzelpersönlichkeiten entgegen [3]). Das positive Recht bildet hier, wenn auch nicht vollständig, so doch in hohem Maße einen getreuen Ausdruck der Interessenlagerung. Es steht daher nichts im Wege, die Rechtsstellung des Absenders und Empfängers durch die Verschmelzungserscheinungen zu erklären. Dies umsoweniger, als alle Versuche, die Rechtsstellungen der beiden Personen dem Vertrag zugunsten Dritter zu unterstellen und so in das geltende Recht konstruktiv einzuordnen, wie oben dargelegt, scheitern müssen.

§ 5.

Gesellschaftsähnliches Verhältnis von Absender und Empfänger.

Es mag noch geprüft werden, ob wir es nicht mit einem gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnis zwischen Absender und Empfänger zu tun haben. Ist doch die Verschmelzung beider Personen der Vereinheitlichung der Gesellschafter Dritten gegenüber analog.

Der Begriff des gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses ist von der Rechtsprechung des Reichsgerichts geprägt worden [4]). Das Reichsgericht hat nämlich entwickelt, daß einzelne Vorschriften des Gesellschaftsrechts entsprechende Anwendung auf Vertragsver-

[1]) R. O. H. G. 21, 185; Holdheim 1906, 55; Düringer-Hachenburg S. 876, Staub S. 1448 und 1413.

[2]) Müller-Erzbach in Iherings Jahrbüchern Bd. 73, S. 145.

[3]) Rundnagel S. 212.

[4]) R. G. Z. 53,22; 55,37; 78,298,423; 81,233.

hältnisse finden können, die auf eine längere Interessenverknüpfung gerichtet sind. Versuchen wir nun den Begriff des gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnisses näher zu begrenzen. Hierzu müssen wir unsern Ausgangspunkt von der Rechtsform der Gesellschaft selbst nehmen.

Nach der grundlegenden Vorschrift des § 705 B. G. B. ist die Gesellschaft ein Vertrag, durch den sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, „die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten". Von dieser Gesetzesdefinition ausgehend, gelangt man zu einer klaren und allen Anforderungen genügenden Begriffsbestimmung der Gesellschaft. Leiten wir hiernach die wesentlichen Erfordernisse des Gesellschaftsbegriffes ab, so ergeben sich folgende notwendige Voraussetzungen:

1. ein auf Vertrag beruhendes Rechtsverhältnis mehrerer Personen.
2. ein im Vertrage begründeter gemeinsamer Zweck.
3. eine im Vertrage begründete Leistungspflicht der Gesellschafter zur Förderung des Vertragszweckes.

Alle anderen einzelnen Bestimmungen im Gesellschaftsrecht sind nur Folgerungen aus diesen notwendigen Merkmalen. Für den Gesellschaftsbegriff sind sie unerheblich. Begrifflich nicht notwendig sind vor allem nach anerkannter Rechtsprechung:

1. ein Gesellschaftsvermögen [1]).
2. eine Beitragspflicht im Sinne von Geldleistungen [2]).

Der materielle Inhalt der oben dargelegten Erfordernisse des Gesellschaftsbegriffes bedarf eigentlich keiner weiteren Ausführung. Immerhin sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß der Gesellschaftsvertrag formlos sein kann, aber auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis beruhen muß, daß der Inhalt der Leistungspflicht vom Gesetze offen gelassen ist und daß der gemeinsame Zweck einer Interessenverknüpfung auf längerer Dauer gleichkommt.

Beim gesellschaftsähnlichen Rechtsverhältnis handelt es sich nun stets darum, daß nicht alle Erfordernisse des Gesellschaftsbegriffes vorliegen [3]). Prüfen wir daraufhin die Rechtsstellung des Absenders und des Empfängers beim Frachtvertrage, so läßt sich folgendes feststellen:

Die erste Voraussetzung des Gesellschaftsverhältnisses — Rechtsbeziehungen mehrerer Personen, die als Vertrag aufzufassen sind — können zwischen Absender und Empfänger überhaupt nur dann

---

[1]) R. G. K. § 705 A. 3. R. G. Z. 77,226; 80,271. J. W. 1909 S. 656.
[2]) R. G. Z. 80,268, 271; 92,342.
[3]) Silberschmidt in der Zeitschrift für das gesamte Handels und Konkursrecht. 1906, S. 468.

gegeben sein, wenn ein dem Beförderungsgeschäfte zugrunde liegendes, kausales Geschäft vorhanden ist. Fehlt ein solches Grundgeschäft, so entfällt auch von vornherein jede rechtliche Verknüpfung zwischen Absender und Empfänger. Insbesondere treten aus dem Beförderungsgeschäfte an sich Absender und Empfänger in keinerlei Rechtsbeziehungen. Derartige Fälle, in denen das Grundgeschäft fehlt, sind nicht nur theoretisch denkbar, sondern kommen auch praktisch vor. Als Beispiel hierfür sei nur der alltägliche Fall angeführt, daß jemand von einem Ort nach einem anderen verzieht und seiner vorausgereisten Ehefrau die Möbel nachschickt.

Gewöhnlich wird allerdings beim Beförderungsgeschäft auch ein Grundgeschäft vorhanden sein und zwar wird sich dieses meistens als Kauf darstellen. Dieser Fall möge denn auch zunächst in den Rahmen unserer Betrachtung gezogen werden.

Beim Kauf können Absender und Empfänger in ihrer Stellung als Verkäufer und Käufer insofern in rechtliche Berührung treten, als der Verkäufer sich gewöhnlich dem Käufer gegenüber verpflichtet, die Ware an dessen Wohnort zu liefern. Nach herrschender Ansicht[1]) ist aber der hieraus entstehende Obligationsnexus juristisch auf keinen selbständigen Vertrag zurückzuführen. Der Verkäufer, der sich verpflichtet hat, die Ware an den Wohnort des Käufers zu versenden, handelt vielmehr lediglich als Verkäufer und nicht als Absender. Juristisch fällt also die rechtliche Beziehung zwischen Absender und Empfänger durchaus in den Rahmen des Kaufvertrages. Allerdings folgt dies — wie allseitig angenommen wird — nicht von Gesetzeswegen aus den Kaufvorschriften, insbesondere nicht aus § 447 B. G. B. Es bedarf vielmehr erst stets entweder eines besonderen Handelsbrauches oder einer besonderen Vereinbarung, um die auf dem Kauf beruhende Versendungspflicht ins Leben zu rufen.

Das Vorhandensein eines selbständigen Vertrages, wie er nach § 705 B. G. B. erforderlich ist, entfällt hiernach von vornherein.

Kann man nun bei dieser Sachlage wenigstens von rechtlichen Beziehungen zwischen Absender und Empfänger schlechthin sprechen? Bei der Beantwortung dieser Frage sind zwei Momente vorhanden, die zu einem verschiedenen Ergebnis führen könnten. Einerseits die klare juristisch-konstruktive Tatsache, daß die Verpflichtung zur Uebersendung eine Nebenabrede ist, deren Rechtsbeziehungen in den Rahmen des Kaufgeschäftes fallen, andererseits die Tatsache, daß es stets eines besonderen, neuen Momentes (Nebenabrede oder Handelsbrauch) bedarf, um die Uebersendungspflicht erst hervorzurufen. Der erste Gedanke, der zweifellos aus-

[1]) Staub, § 382 A. 31a. R. O. H. G. 19,245; 16,50.

schlaggebend ist, muß dazu führen, daß der Nebenabrede und damit auch den rechtlichen Beziehungen zwischen Absender und Empfänger die Selbständigkeit genommen wird. Die letzte Tatsache dagegen dürfte immerhin ein Schritt zur Verselbständigung und Loslösung der Rechtsbeziehungen zwischen Absender und Empfänger vom Kaufe sein. Es ist allerdings zuzugeben, daß dieses Moment eine starke Entwicklung nicht erfahren hat.

Mag nun auch für das geltende Recht von selbständigen Rechtsbeziehungen zwischen Absender und Empfänger nicht gesprochen werden können, so wird man doch zugeben müssen, daß rechtliche Verknüpfungen zwischen diesen beiden Personen, wenn auch nur schwach entwickelt, vorhanden sind.

Aehnlich wie beim Kauf ist die Sachlage, wenn ein andersgeartetes Rechtsgeschäft dem Beförderungsvertrage zugrunde liegt. Hier wird die Beförderungsabrede ebenfalls juristisch in den Rahmen des Hauptvertrages fallen, aber insofern selbständig sein, als durch sie erst die Beförderungspflicht hervorgerufen wird. Teils ist diese im Gesetz ausdrücklich anerkannt (§ 644 Abs. 2 B. G. B.), teils wird man es analog zu den Vorschriften über Kauf (§ 447 B. G. B.) annehmen können.

Wir können daher die für den Kauf entwickelte These, daß die Rechtsbeziehungen zwischen Absender und Empfänger nur im Ansatz vorhanden sind, allgemein aufrechterhalten.

Das Merkmal der Rechtsbeziehungen auf Grund eines Vertrages ist wie wir gesehen haben zwischen Absender und Empfänger nur äußerst schwach entwickelt. Im Gegensatz hierzu ist die weitere Voraussetzung eines Gesellschaftsverhältnisses — ein im Gesellschaftsvertrage begründeter gemeinsamer Zweck — in einer ziemlich vollkommenen Weise gegeben. (Voraussetzung ist allerdings, daß man anstelle des Vertrages die Nebenabrede bezw. den Handelsbrauch setzt.) Wie bereits erwähnt, ist als gemeinsamer Zweck eine Interessenverknüpfung der Kontrahenten auf längere Dauer anzusehen. Eine solche dürfte nun bei Absender und Empfänger, wenn auch nur auf kürzere Zeit, gegeben sein. Die Interessen von Absender und Empfänger laufen ein gutes Stück konform und zwar in Ansehung des Transportes der Ware. Wie Müller-Erzbach[1]) mit Recht hervorgehoben hat, haben nämlich beide ein gleichmäßiges Interesse daran, daß das Frachtgut rechtzeitig und unbeschädigt ankommt. Der Absender, um nicht evtl. auf Grund des Kausalvertrages haftpflichtig gemacht zu werden, der Empfänger, um seine Ware zu erhalten. Wie schon hervorgehoben besteht diese Interessenverknüpfung aber nur auf kürzere Zeit, nämlich während

[1]) Iherings Jahrbücher Bd. 37, S. 143.

des Transportes. Diese Abweichung von den Erfordernissen des Gesellschaftsvertrages dürfte aber nicht all zu erheblich sein, zumal gerade für Interessenverknüpfung auf kürzere Zeit der anerkannte Rechtsbegriff der Gelegenheitsgesellschaft besteht.

Betrachten wir schließlich das Merkmal der Leistungspflicht der Gesellschafter, so ist auch hier bei der Rechtsstellung von Frachtführer und Empfänger ein für den Gesellschaftsbegriff positives Ergebnis zu vermerken. Da die Leistungen der Gesellschafter, wie schon oben hervorgehoben, nicht geldwert sein brauchen, steht nichts im Wege, als Leistungen des Absenders für den Gesellschaftszweck anzusehen:

1. Die Verpflichtung, die Ware dem Frachtführer zu übergeben und einen Beförderungsvertrag mit ihm abzuschließen.
2. Die Verpflichtung, den Frachtbrief auszustellen.
3. Die Ausübung des den Frachtführer gegenüber bestehenden Rechtes, durch Anweisungen alle geeigneten Maßregeln während des Transportes der Ware zu treffen.

Desgleichen ließen sich als Gesellschafterleistungen auf seiten des Empfängers auffassen:

1. Die Verpflichtung, dem Frachtführer die Fracht zu bezahlen.
2. Die Rechtsausübung gegenüber dem Frachtführer aus § 434 H. G. B.

Fassen wir nun abschließend das Ergebnis der Untersuchung zusammen. Hiernach wäre festzustellen, daß die Rechtsbeziehungen zwischen Absender und Empfänger, die als Grundlage eines gesellschaftsähnlichen Verhältnisses angesehen werden könnten, nur im Ansatz und ziemlich schwach entwickelt vorhanden sind. Obwohl die anderen Voraussetzungen des Gesellschaftsbegriffes beinahe voll erfüllt sind, möchte deshalb der Verfasser das Verhältnis von Absender und Empfänger nicht als gesellschaftsähnlich im technischen Sinne bezeichnen. Verschmelzung von Absender und Empfänger — gesellschaftsähnliche Verhältnisse — Gesamthänderschaften — juristische Personen, bilden eine Stufenleiter von teilweiser zu immer stärkerer und schließlich ganz durchgeführter Vereinheitlichung der Rechtsstellung.